

Riverside | Neuer Wall 50 | D-20354 Hamburg

Stadt Wilhelmshaven
- Der Oberbürgermeister -
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven, Germany

Riverside
Neuer Wall 50
D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 22 86 433 0
F +49 (0)40 22 86 433 99
www.riverside.de

Vorab per E-Mail an:

bauleitplanung@wilhelmshaven.de
juergen.bauer@wilhelmshaven.de
manuela.zunker@wilhelmshaven.de

Rechtsanwalt
Michael Vogelsang
michael.vogelsang@riverside.de

Sekretariat
Alexia Straass
Tel.: +49 (0) 40 22 86 433 13

Unser Zeichen
2762/25 MV/AD

Hamburg, den
13. Oktober 2025

**97. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 29.11.2024
Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen
Kavernenfeld Rüstringen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB
Hier: NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache zeigen wir an, dass wir die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Schilldeich 38, 26388 Wilhelmshaven, vertreten (im Folgenden: NeuConnect). Eine schriftliche Vollmacht haben wir diesem Schreiben in Kopie beigelegt.

Unsere Mandantschaft hat uns gebeten, zu der in Aussicht genommenen 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkung

- 1.1 Bei dem derzeit in Bau befindlichen NeuConnect Interkonnektor handelt es sich um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindung zwischen Großbritannien und Deutschland über ein 725 km langes, 1,4 GW starkes, bidirektionales HVDC-Seekabel („NeuConnect-Projekt“). Das NeuConnect-Projekt wird privat von den Anteilseignern und einer Gruppe von Kreditgebern finanziert.
- 1.2 NeuConnect hat den Vorentwurf der Stadt Wilhelmshaven zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes geprüft und kann der vorgeschlagenen Änderung für Wasserstoffproduktions- und Energiespeicheranlagen nicht zustimmen. Die Gründe hierfür werden weiter unten dargelegt.
- 1.3 NeuConnect hat nicht die Absicht, die Entwicklung anderer Aktivitäten in seiner Umgebung zu verhindern, wenn diese den lokalen Gemeinden und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zugutekommen. Aufgrund der Sensibilität seiner Aktivitäten kann NeuConnect jedoch einer generellen Änderung der Nutzung des ihr gehörenden Grundstückes nicht zustimmen und eine solche Möglichkeit nur auf der Grundlage eines konkreten Projekts in Betracht ziehen, bei dem ihr die maßgeblichen Details von den Entwicklern vorgelegt werden.

2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Die Flurstücke 16/7 und 16/8, Flur 22, Gemarkung Rüstringen (Teilbereich 1 der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes) befinden sich im Eigentum von NeuConnect und bilden einen Teil der dauerhaften Zugangs- und Geländeflächen des NeuConnect-Projektes. Jede Änderung der Nutzungsmöglichkeiten ohne Zustimmung von NeuConnect kann sich auf die Eigentumsrechte von NeuConnect auswirken.
- 2.2 Kreditgeber von NeuConnect haben Pfandrechte an dem Grundstück. Jede Änderung der Flächennutzungsausweisung von landwirtschaftlicher zu industrieller Nutzung könnte die Zustimmung der Kreditgeber von NeuConnect erfordern.
- 2.3 Die Ausweisung eines Standortes für die Wasserstoffproduktion und Energiespeicherung könnte die Möglichkeiten von NeuConnect einschränken, Konverter- und Kabelsysteme in Zukunft zu erweitern, zu modernisieren oder zu modifizieren. Außerdem könnte dies zu betrieblichen Abhängigkeiten von externen Betreibern führen, die außerhalb der Kontrolle von NeuConnect liegen.
- 2.4 NeuConnect ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die nachfolgend genannten Risiken (Ziffern 3, 4 und 5) gründlich geprüft werden sollten, bevor NeuConnect einer Änderung der Nutzung seines Grundstücks zustimmen kann.

3. Schnittstellenrisiko

- 3.1 Jede neue Elektrolyse- oder Batteriespeicheranlage könnte elektromagnetische oder betriebliche Störungen der NeuConnect-Umrichterstation, der Umspannwerksschnittstellen oder der unterirdischen HGÜ-Kabelsysteme verursachen. Die Nähe könnte zu elektrischen Störungen oder Risiken hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit führen, die sich auf die Zuverlässigkeit des Systems von NeuConnect auswirken könnten.
- 3.2 Schwere Bau- oder Rammarbeiten für die Wasserstoff- oder Batterieanlagen könnten Bodenvibrationen oder Bodenverschiebungen verursachen, die die unterirdischen HGÜ-Kabel, Glasfaserkommunikationskanäle und Erdungsnetze in der Nähe des Umrichterstandorts beschädigen oder destabilisieren könnten.
- 3.3 Die geplanten Vorhaben scheinen an die Betriebssicherheits- und Sperrzonen von NeuConnect anzuschließen. Wasserstoffanlagen bergen zusätzliche Brand- und Explosionsgefahren, die das Risikoprofil und den Sicherheitsbereich des NeuConnect-Projekts beeinträchtigen könnten.
- 3.4 Es gibt keine Bestätigung für eine physische Trennung zwischen der Konverterinfrastruktur von NeuConnect, den unterirdischen Kabeln und den geplanten Anlagen. Die Mindestabstände für Hochspannungsanlagen und Wasserstoffspeicheranlagen müssen nachgewiesen werden.
- 3.5 Das Vorhandensein von Batteriespeichern und Elektrolyseanlagen könnte den Zugang zum Gelände, zu den Zufahrtsstraßen und zu den Wartungskorridoren von NeuConnect behindern und somit die Fähigkeit von NeuConnect einschränken, Inspektionen, Notfallreparaturen oder Sicherheitspatrouillen durchzuführen.

4. Sicherheits-, Umwelt- und regulatorische Bedenken

- 4.1 Die Erzeugung, Komprimierung und Speicherung von Wasserstoff birgt Explosions- und Leckagerisiken. Jede gemeinsame Nutzung von Standorten mit Hochspannungsumrichterstationen erfordert eine detaillierte Gefahrenanalyse, Trennzonen und Notfallplanung, um Kettenausfälle zu verhindern.
- 4.2 Gemeinsame Notfallzonen könnten die Notfallkoordination erschweren und die Ressourcen belasten. Es muss eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und eine unabhängige Brandbekämpfung geben.

- 4.3 Wasserstoff- und Batteriespeicherprojekte bergen Risiken einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung, die sich auf die Einhaltung von Umweltvorschriften oder die Haftungslage von NeuConnect auf angrenzenden Grundstücken auswirken könnten.

5. Kommunikations-, Schnittstellen- und Betriebsrisiken

- 5.1 Die neuen Anlagen könnten die Glasfaserkommunikations- oder Steuerungssysteme von NeuConnect beeinträchtigen, die den Umrichter mit der Leitstelle verbinden, insbesondere wenn in der Nähe leistungsstarke elektrische Geräte oder Funksender installiert sind.
- 5.2 Gemeinsam genutzte oder benachbarte Netzanschlüsse könnten komplexe Schnittstellenanforderungen für die Netzsteuerung, die Schutzkoordination und die Fehlerbehebung mit sich bringen, was zusätzliche Protokolle zwischen den Betreibern erforderlich machen würde.

6. Beurteilungsgrundlagen

- 6.1 Der Vorschlag enthält keine detaillierten Angaben zum Standortlayout, zu den Abständen, zu den Bauverfahren und zur Analyse der Schnittstellenrisiken. Ohne diese Informationen kann NeuConnect die technischen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen indes nicht angemessen beurteilen.
- 6.2 Eine Änderung des Flächennutzungsplans vor einer detaillierten Planung oder der Konsultation der betroffenen Interessengruppen ist verfrüht und birgt das Risiko, sich ohne vollständige Risikobewertung auf einen Planungsweg festzulegen.

7. Fazit

Aufgrund der dargelegten Risiken und Bedenken, die sich auf das NeuConnect-Projekt auswirken und dieses beeinträchtigen könnten, kann NeuConnect die vorgeschlagenen Änderungen der Flächennutzung nicht genehmigen oder seine Zustimmung erteilen.

Wir bitten darum, uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Vogelsang
Rechtsanwalt

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der

Riverside Rechtsanwälte
Mauritz Depken Vogelsang Scharninghausen Mäurer Bahnsen
Partnerschaft mbB

wird hiermit

in Sachen: NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG

wegen: 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilhelmshaven – Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen

bis zum 31.12.2025 zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in allen Instanzen Vollmacht erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur außergerichtlichen Vertretung in Verhandlungen aller Art sowie in sonstigen Verfahren, wie z. B. in Verfahren zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest- und einstweilige Verfügungs-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerung-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit, das Verfahren oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Paris, 13/10/2025

Ort, Datum

Unterschrift

 Alexander Grevor